

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12699 –**

Vorgehen der Bundespolizei bei Widerstandshandlungen gegen Abschiebungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2023 scheiterten insgesamt 31 330 geplante Abschiebungen, davon 1 054 noch nach Übergabe des Ausreisepflichtigen an die Bundespolizei. In 56 Fällen wurde aktiver Widerstand des Abzuschiebenden als Grund für das Scheitern nach Übergabe erfasst, in 239 Fällen passiver Widerstand (Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/10520).

Aktuell sorgt nach Medienberichten ein auf den 26. Juli 2024 datiertes Schreiben der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen an die Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf mit Betreff „Erklärung zur eventuellen Ausreiseverweigerung“ (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100473882/landesaufnahmebehoerde-an-polizei-keine-abschiebung-bei-widerstand.html) für Befremden, in dem es hinsichtlich eines abzuschiebenden Ivorer heißt: „Wenn sich der Betroffene weigert, in das Flugzeug zu steigen bzw. auf eine andere Art versucht, sich der Abschiebung zu widersetzen (aktiver/passiver Widerstand), kann dieser auf freien Fuß gesetzt werden [...]“ (www.welt.de/politik/deutschland/article253120358/Landesbehoerde-zu-Abschiebungen-Wer-sich-wehrt-kann-auf-freien-Fuss-gesetzt-werden.html). Der Ivorer hat bei der Abschiebung nach dem Bericht Bundespolizisten gebissen und auf den Kopf geschlagen (ebd.).

Aus Sicht der Fragesteller steht der Inhalt des Schreibens exemplarisch für den unzureichenden Willen der zuständigen Behörden wie auch der politisch Verantwortlichen, bestehende Ausreisepflichten tatsächlich durchzusetzen.

1. Welche rechtlichen Vorgaben und Anweisungen gibt es für die Bundespolizei für den Umgang mit passivem und aktivem Widerstand bei Abschiebungen?

Das Vorgehen der Bundespolizei richtet sich nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

Zudem richten sich die Maßnahmen nach der Vorschrift über die Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best. – Rück. Luft).

2. Wird eine Abschiebung bei Widerstand regelmäßig abgebrochen, oder wird versucht, sie im Regelfall dennoch durchzuführen?

Der Widerstand von rückzuführenden Personen führt grundsätzlich nicht zum Abbruch der Rückführung. Die Maßnahme wird unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit unmittelbarem Zwang in Form von einfacher, körperlicher Gewalt bzw. mit Hilfsmitteln vollzogen. Die Personenbegleiter Luft der Bundespolizei sind zum Umgang mit widerständigen Personen besonders geschult und wirken insbesondere kommunikativ deeskalierend.

3. Gibt es Unterschiede im Umgang mit Widerstandshandlungen bei mittels Flugzeug durchgeführten Abschiebungen, je nachdem, ob es sich um eine Chartermaßnahme oder einen Linienflug handelt?

Das Vorgehen der Bundespolizei im Umgang mit Widerstandshandlungen von rückzuführenden Personen unterscheidet sich bei begleiteten Linienflügen und Chartermaßnahmen grundsätzlich nicht.

4. Können bei auf Veranlassung der Behörden eines Bundeslandes durchgeführten Abschiebungen diese Behörden der Bundespolizei auch noch nach Übergabe des Abzuschiebenden an Letztere Weisungen erteilen, wie bei Abschiebungen zu verfahren ist und wie insbesondere mit Widerstandshandlungen umzugehen ist?

Nach der Übergabe der rückzuführenden Personen an die Bundespolizei führt diese den Vollzug der Rückführungsmaßnahme gemäß ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe durch.

Derartige Weisungen im Sinne der Fragestellung sind der Bundespolizei nicht bekannt.

5. Werden solche in Frage 4 erfragten Weisungen nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelfall erteilt, oder liegen sie in allgemeiner Form vor, und wie üblich sind solche Weisungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Liegen gegenüber der Bundespolizei allgemeine Weisungen der Bundesländer vor, wie bei Widerstandshandlungen zu verfahren ist, und wenn ja, von welchen Bundesländern liegen diese vor, und welchen Inhalt haben diese Weisungen jeweils?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen allgemeine Weisungen der Länder gegenüber der Bundespolizei nicht vor.

7. Unternehmen die Bundesregierung und speziell die Bundespolizei Anstrengungen, damit weniger Abschiebungen an Widerstandshandlungen scheitern, und wenn ja, welche?

Die Bundespolizei setzt speziell geschulte Personenbegleiter Luft der Bundespolizei bei begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg ein. Wesentliche Inhalte der zertifizierten Schulungen sind interkulturelle Kompetenz, deeskalierende

Einsatzkommunikation und stressstabile Anwendung des zulässigen unmittelbaren Zwangs.

Darüber hinaus befindet sich die Bundespolizei im ständigen Austausch mit den Luftverkehrsgesellschaften zum Themenfeld begleitete Rückführung.

8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich zulässig, den Widerstand gegen eine Abschiebung dadurch zu überwinden, dass der Betroffene nötigenfalls für die Dauer des Abschiebefluges oder jedenfalls bis zum Abheben des Flugzeuges fixiert wird, und wenn ja, wird von der Möglichkeit der Fixierung seitens der Bundespolizei regelhaft Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zudem sind Angaben zu Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in den regelmäßigen parlamentarischen Anfragen der Gruppe Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen enthalten. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12626 verwiesen.

9. Wie hat die Bundespolizei im konkreten Fall des abzuschiebenden Ivorer das ihr in dem Schreiben aus Niedersachsen eingeräumte Ermessen („kann [...]“, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ausgeübt, und wurde der Ivorer am Tag seiner Widerstandshandlung oder später abgeschoben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bundespolizei die rückzuführende Person nicht auf freien Fuß gesetzt und angeregt, dass die zuständige Ausländerbehörde einen Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft stellt, um die Rückführung an einem anderen Tag zu vollziehen. Die zuständige Ausländerbehörde folgte der Anregung und erwirkte einen Beschluss zum Vollzug der Abschiebungshaft beim zuständigen Gericht. Der ivorische Staatsangehörige wurde aus der Abschiebungshaft rückgeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.